

**Garagengemeinschaft Am Steinsalzwerk
06406 Bernburg**

S a t z u n g

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsnachfolge

Die nicht rechtsfähige Interessengemeinschaft führt den Namen „Garagengemeinschaft am Steinsalzwerk“. Sie hat ihren Sitz in Bernburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Garagengemeinschaft „Am Steinsalzwerk“ tritt die Rechtsnachfolge der Interessengemeinschaft „Garagenkomplex am Kaliwerk“ sowie des „Verein Garagengemeinschaft am Steinsalzwerk“ an.

§ 2
Zweck

I.

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Nutzung, Unterhaltung, Verwaltung und Neuerrichtung von Garagen, die sich im Besitz der Mitglieder der Gemeinschaft befinden.

II.

Die Interessengemeinschaft stellt sicher, dass

- die Nutzung der Garagen gewährleistet ist,
- die Erhaltung über Beiträge ermöglicht wird,
- der Rechtsübergang des Nutzungs- und Besitzrechts an Garagen bei Berücksichtigung der Belange aller Mitglieder erfolgt,
- die Mittel der Gemeinschaft nur satzungsgemäß verwendet werden.

III.

Die Gemeinschaft ist bei Erlangung von Nutzungsrechten behilflich. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

IV.

Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft ehrenamtlich. Er erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend seiner geleisteten Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft „Garagengemeinschaft am Steinsalzwerk“ besteht für alle Eigentümer von Garagen, welche sich auf dem Gelände der Garagengemeinschaft befinden und die beim Vorstand der Gemeinschaft registriert sind.

II.

Darüber hinaus können Bürger Gemeinschaftsmitglieder werden, die ihren Beitritt zur Interessengemeinschaft erklärt und vom Vorstand aufgenommen worden sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Das Austrittsschreiben ist durch Einschreiben mit Rückschein an den Vorstand zu richten. Der auf einen wichtigen Grund gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Ende eines Quartals bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Während der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen. Mit dem Austritt enden die Mitgliedschaft und das Recht auf Nutzung der Garage. Die Übertragung der vom Austrittswilligen bisher genutzten Garage regelt sich nach § 5 der Satzung.

II.

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Interessengemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen der Gemeinschaft in grober Weise zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied der Gemeinschaft stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2 / 3 seiner Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen und auch dem Vorstand die Gelegenheit zur Sachdarstellung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Abschluss der Anhörung mit der Mehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung.

III.

Tod

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit berechtigt, die Einrichtungen der Interessensgemeinschaft zu nutzen.

Sofern der Gemeinschaft das Eigentum an Grund und Boden des Garagenkomplexes zusteht oder übertragen werden sollte, steht es den Mitgliedern als Eigentum gemeinschaftlich zu.

Die Mitglieder sind Eigentümer des zur Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen angelegten Geldfonds auf dem Konto der Interessensgemeinschaft.

Jedes Mitglied bevollmächtigt den Vorstand, im eigenen Namen für alle Gemeinschaftsmitglieder Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der Vorstand hat hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

II.

Jedes Mitglied ist zur individuellen Nutzung der in seinem Besitz befindlichen Garagen berechtigt, sofern eine ordnungsgemäße Besitzeinweisung erfolgt und das Nutzungsrecht für die Garage erteilt worden ist.

1. Eine ordnungsgemäße Besitzeinweisung erfolgte in der Vergangenheit im Rahmen der Erstverteilung durch die Interessensgemeinschaft nach Errichtung des Garagenkomplexes.
2. Die Besitzeinweisung kann in Zukunft unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Verkauf, Tausch, Schenkung

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu veräußern, zu tauschen oder zu verschenken. Die Übertragungsabsicht ist dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Garage zum Erwerb zunächst ihm bekannten Mitgliedern der Gemeinschaft anzubieten, die am Kauf oder Tausch einer Garage Interesse bekundet hatten. Die Übertragung wird nur wirksam, wenn der Vorstand der Gemeinschaft seine vorherige Einwilligung erteilt hat.

b) Erbfolge

Im Falle des Todes eines Mitgliedes ist der Erbe oder ein von den Erben zu benennender Erbe auf Verlangen als Mitglied aufzunehmen, wenn der Erbe die an die Mitgliedschaft gestellten Anforderungen (§ 2 der Satzung) erfüllt. Der Anspruch auf Aufnahme des Erben erlischt nach 12 Wochen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an den Vorstand zu richten. Findet keine Aufnahme von Erben in die Gemeinschaft statt, haben die Erben den Besitz und das Nutzungsrecht an der Garage nach Maßgabe dieser Satzung wie im Falle des Verkaufs, des Tausches oder der Schenkung dem Vorstand zur Veräußerung an Dritte anzubieten. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Wert vergleichbarer Garagen der Gemeinschaft. Im Streitfalle ist auf Kosten des Erben ein Sachverständigen - Wert - Gutachten einzuholen und der Preisgestaltung zugrunde zu legen.

III.

Das Mitglied ist bei zeitweiser Überlassung der Garage von seinen Pflichten gegenüber der Interessensgemeinschaft nicht entbunden.

IV.

Die zur Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur Pflege des genutzten Grundstückes erforderlichen finanziellen Mittel sind von den Mitgliedern zu erbringen.

V.

Mitgliedern der Gemeinschaft, welche entgegen geltenden Satzungsparagrafen wiederholt verstoßen haben, können nach Einhaltung definierter Mahnungsfristen (i.d.R. nach der 3. Mahnung „ohne Erfolg“) das Nutzungsrecht der Garage entzogen werden. Ein Ausschluss des betreffenden Mitgliedes wird von Vorstand zeitnah beantragt und ausgesprochen.

VI.

Gemeinschaftsmitgliedern, welchen das Nutzungsrecht entzogen worden ist, haben innerhalb von 4 Wochen die jeweiligen Garagen vollständig und besenrein zu beräumen. Zusätzliche Entsorgungskosten gehen zu Lasten des bisherigen Nutzers der betreffenden Garage.

Nach Ablauf der 4 - Wochen - Frist geht das Nutzungsrecht der jeweiligen Garagen auf die Interessensgemeinschaft über. Der Vorstand, als gewähltes Organ der Gemeinschaft, übernimmt die Rechtsnachfolge und den Besitz der betreffenden Garage zum Zwecke der Einhaltung der in § 2 Absatz I. und II. beschriebenen Satzungspunkten.

VII

Der Vorstand entscheidet im Sinne der satzungstreuen Mitglieder über alle weiteren Maßnahmen für die Nutzung und/oder Veräußerung der betreffenden Garage im Sinne der geltenden Satzung.

§ 6

Beiträge, Arbeitsleistung

I.

Die Mitglieder der Gemeinschaft haben die Pflicht zur Unterhaltung der Garagengemeinschaft in Form von finanziellen Beiträgen und Arbeitsleistungen beizutragen.

Der Begriff „Umlage“ wird ab dem Gj. 2009 als „Beitrag“ bezeichnet. Die Kosten zum Verbrauch von Elektroenergie werden wie bisher separat erfasst.

Die Pflicht zur Entrichtung dieses jährlichen Geldbetrages erfolgt entsprechend den Festlegungen des Vorstandes. Kosten für Bodennutzung (wie Steuern, gemeinschaftliche Elektroenergie u.s.w.) werden mit der Höhe des jeweiligen Beitrages abgedeckt.

Eventuelle zusätzliche Kosten für Müllabfuhr und Werterhaltungsmaßnahmen an Gemeinschaftseinrichtungen sind über Sonderbeiträge (zeitlich begrenzt) von allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu entrichten. Über zeitlich begrenzte Veränderungen (Erhöhung, Verminderung) dieser anteiligen Leistungen zur Unterhaltung des Garagenkomplexes entscheidet der Vorstand. Über die Erhöhung der anteiligen Leistungen von mehr als einem Drittel der Gesamtleistung jährlich entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

II.

Die Beitragsleistungen sind von den Mitgliedern jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres im Voraus auf das Konto der Gemeinschaft einzuzahlen. Dies gilt auch für die in Anspruch genommenen Energieleistungen. Hierzu ist es notwendig zu den bekanntgegebenen Terminen den eingesetzten Ablesehelfern, freien Zutritt zur Garage und Stromzähler ermöglichen.

III.

Der Vorstand ist berechtigt, stichprobenartig bzw. bei Bedarf bei allen Garagennutzern/Mitgliedern den Zählerstand über das gesamte Geschäftsjahr hinweg zu überprüfen. Hierbei ist dem Vorstand und weiteren Bevollmächtigten, nach Vorankündigung im Schaukasten, uneingeschränktem Zutritt zur Garage zu gewähren.

IV.

Jedes Gemeinschaftsmitglied, welches in der Garagengemeinschaft eine oder mehrere Garagen nutzt, ist verpflichtet, diese Garagen funktional und optisch „Instand“ zu halten.

§ 7

Sonstige Mitgliedspflichten

I.

Bei der Nutzung der Garagen und der Gemeinschaftseinrichtungen gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme und Beachtung der in der Garagenordnung/Satzung aufgeführten Maßregeln. Jedem Mitglied obliegt die Pflege und Instandhaltung entsprechend der Garagenordnung/Satzung. Es ist verpflichtet, die für die Mitglieder wesentlichen Veränderungen bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen oder der von ihm genutzten Garage dem Vorstand anzuzeigen.

II.

Jedes Mitglied ist für Schäden, die der Gemeinschaft durch Pflichtverletzungen entstehen, der Gemeinschaft gegenüber verantwortlich. Entstandene Schäden sind zu ersetzen. Streitige Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern sind dem Vorstand anzuzeigen und mit Hilfe des Vorstandes gütlich beizulegen.

III.

Bauliche Maßnahmen (z.B. die fachgerechte Verlegung von externen elektrischen Zuleitungen außen an allen Garagen), welche der Erneuerung bzw. Erhaltung und Sicherstellung von Elektroenergie für die einzelnen Mitglieder der Garagengemeinschaft dient, sind von allen Garagennutzern zu dulden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe der Interessensgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die geänderte Beitragsfestsetzung nach Maßgabe § 6 der Satzung,
- die Ausschließung eines Mitgliedes nach dessen Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes
- die Auflösung der Interessensgemeinschaft.

II.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an Abstimmungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, über alle Gemeinschaftsangelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit ihrer Mitglieder berechtigt, anstelle der geheimen Abstimmung auch die Abstimmung in öffentlicher Form zu beschließen.

Eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Interessensgemeinschaft ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

III.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

- es das Interesse der Gemeinschaft erfordert,
- der Vorstandsvorsitzende oder der 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vorzeitig ausgeschieden ist oder
- ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.

IV.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung wird in den Schaukästen der Interessensgemeinschaft bekannt gegeben.

V.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und dem Bauleiter.

Die Interessensgemeinschaft wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

II.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

III.

Der Vorstand ist von den Mitgliedern beauftragt und bevollmächtigt, die notwendigen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen und die Einhaltung der Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Mitglieder zu kontrollieren, zu sichern und durchzusetzen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, im Namen der Mitglieder und Erwerber alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.

IV.

Der Vorstand bestimmt im laufenden Geschäftsjahr - im Regelfall zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres - über die Höhe des Beitrages. Sonderbeiträge gemäß Satzung § 6 Pkt. 1 (Werterhaltung ect.) werden der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 11 Revisionskommission

Da ab 01. April 2008 die Abrechnung der finanziellen Mittel der Gemeinschaft extern erfolgt, obliegt die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben auf der Grundlage des eigens dafür abgeschlossenen Vertrages und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel allein dem Vorstand. Er ist verpflichtet, die Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung und zu den Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

§ 12 Verzeichnis / Garagenordnung

Der Vorstand erstellt ein Verzeichnis, aus dem die einzelnen Mitglieder und die ihnen zur Nutzung überlassene Garage zu entnehmen sind. Das Verzeichnis bleibt im Besitz des Vorstandes.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Interessensgemeinschaft/der Vorstand unterrichtet seine Mitglieder über Belange des Vereins in Schaukästen. Die derart veröffentlichten Informationen gelten als den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, die Mitteilungen in den Schaukästen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

§ 14 Haftung, Freistellung

I.

Die Gemeinschaft stellt den Vorstand und die übrigen in seinem Namen und Auftrag für ihn tätigen Personen bei ordnungsgemäßem Handeln im Namen der Gemeinschaft gegenüber der Inanspruchnahme von Haftungsansprüchen Dritter frei.

II.

Die Mitglieder sind gegenüber der Interessensgemeinschaft für Schäden, die sie der Gemeinschaft oder seinen Mitgliedern zufügen, verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung der Interessensgemeinschaft kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16
Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens infolge Auflösung beschlossen, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 17
Vermögensverfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen wird an die Mitglieder zu gleichen Teilen ausgekehrt.

§ 18
Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Ergänzungen und Nachträge treten unverzüglich nach Beschluss in Kraft und werden in die Satzung aufgenommen. Die jeweilig gültige Satzung kann dann (in überarbeiteter Form) beim Vorstand eingesehen, bzw. beim Vorstand abgefordert werden. Die Versendung der Satzung auf dem Postweg erfolgt gegen Gebühr (an sich selbst adressierter und frankierter A 4 - Rückumschlag).

Aufgrund des $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder der Garagengemeinschaft zur einberufenen Mitgliederversammlung vom 30.01.2015, tritt diese Satzung ab dem 30.01.2015 in Kraft.

Bernburg, 30.01.2015